



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4205/43-I 1/90

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
ZUSAMMENGESETZT GESETZENTWURF	
Z. 45	-GE/90
Datum:	2. MAI 1990
Verteilt:	3.5.90 Oro

H. W. W. W.

Betrifft: Stellungnahme des BMJ zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

23. April 1990

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. W. W.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4205/43-I 1/90

An das
Bundesministerium
für Umwelt, Jugend
und Familie

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.
Stellungnahme des BMJ.

Bezug: 23 0102/2-III/3/90

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2a Abs 1:

Im § 2 Abs 5 ist bestimmt, wann ein Kind zum Haushalt einer Person gehört. Auf die Betreuung in dem Haushalt kommt es danach nicht an. Es wäre denkbar, daß ein Kind zwar zum gemeinsamen Haushalt der Eltern im Sinn des § 2 gehört, nicht aber in diesem Haushalt betreut wird. Um den Zweifel auszuräumen, ob in diesem Fall ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und welcher der Elternteile diesen Anspruch hat (§ 11 soll ja entfallen), sollte der letzte Halbsatz einschließlich des Zitates entfallen. Dies würde auch eine sprachliche Verbesserung nach sich ziehen.

- 2 -

Zu § 2 Abs 2:

Die folgende sprachliche Verbesserung wird vorgeschlagen:

"Bis zum Nachweis des Gegenteils wird vermutet, daß die Mutter den Haushalt überwiegend führt."

Zu § 3 Abs 3:

Um deutlicher zu machen, was unter "bei Personen" zu verstehen ist, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Ist der Elternteil, der den Haushalt überwiegend führt, nicht österreichischer Staatsbürger, so besteht sein Anspruch nach § 2a auch dann, wenn einer der Elternteile die Voraussetzungen nach Abs 1 oder 2 erfüllt."

Zu § 24 Abs 1:

Warum der anspruchsberechtigten Mutter die Familienbeihilfe nur auf ein Konto überwiesen werden soll, über das sie allein verfügungsberechtigt ist, ist in den Erläuterungen nicht näher begründet. Die Lösung ist übervorsichtig und wird eine Reihe von Müttern zwingen, entweder die Verfügungsberechtigung hinsichtlich ihres Kontos zu ändern oder ein neues Konto zu eröffnen. Da der Kontoinhaber berechtigt ist, die Mitverfügungsberechtigung eines anderen jederzeit zu widerrufen, wäre die vorgesehene Komplizierung nicht notwendig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidenten des Nationalrats übersandt.

23. April 1990

Für den Bundesminister:

i.V. TADES

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



